

# WaLG – Was bringt es konkret?

Folgen für Flächenbereitstellung in Raumordnung und Bauleitplanung | konzentrierende Wirkung

4. Leipziger Windrechtsforum  
Dr. Nils Wegner  
24.01.2023

# Agenda

- ▶ Kurzer Überblick zur Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie
- ▶ **Folgen für Flächenbereitstellung in Raumordnung und Bauleitplanung**
  - Ausgangslage: Fortwirkende Konzentrationszonenplanungen
  - Was gilt in Zukunft? Von der Ausschluss- zur mengengesteuerten Positivplanung
- ▶ **Konzentrierende Wirkung**
  - Was wäre wenn? Rechtsfolgen der Erfüllung und der Verfehlung der Flächenbeitragswerte
  - Die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)
  - Welche Flächen sind anrechenbar?
- ▶ Zwischenfazit



# Kurzer Überblick zur Reform der Flächenbereitstellung

## Hintergrund der Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie – Was bisher geschah

- ▶ Große Lücke zwischen den Ausbauzielen für die Windenergie und der Flächenbereitstellung
  - EEG-Ausbauziele und abgeleiteter Flächenbedarf: Ausbau der Windenergie von heute ca. 56 GW auf 115 GW in 20230, 160 GW in 2040; **ca. 2 % Flächenbedarf**
  - Flächenbereitstellung: **0,8 %** der Gesamtfläche der BRD ausgewiesen, **0,5 %** tatsächlich nutzbar; ungleiche Verteilung ausgewiesener Flächen
- ▶ Gründe für die Lücke bei der Flächenbereitstellung
  - Bislang **keine „echte“ bundesrechtliche Vorgabe** für den Umfang der Flächenausweisung in den Ländern; „Substanzgebot“ ist keine solche Vorgabe; keine Verknüpfung von Ausbauzielen im EEG mit Flächenausweisung
  - Konzentrationszonenplanungen sind **zeitaufwändig** (5,3 Jahre im Durchschnitt) und **fehleranfällig**

## Reform der Flächenbereitstellung durch das Wind-an-Land-Gesetz sowie weitere Gesetze

- ▶ Ziele der Reform: **ausreichende planerische Flächenbereitstellung** sowie **Vereinfachung und Beschleunigung** der Planungsverfahren

### Wind-an-Land-Gesetz

(WaLG)

Inkrafttreten am 1. Feb. 2023

Gesetz zur Änderung des  
Energiesicherungsgesetzes und  
weiterer energiewirtschaftlicher  
Gesetze

Gesetz zur sofortigen  
Verbesserung der  
Rahmenbedingungen für die  
erneuerbaren Energien im  
Städtebaurecht

Entwurf eines Gesetzes zur  
Änderung des  
Raumordnungsgesetzes und  
anderer Vorschriften  
(ROGÄndG)

- ▶ WaLG umfasst die Einführung des **Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG)** sowie **Änderungen im Baugesetzbuch** (§§ 5, 9a, 35, 245e, 249 BauGB), **Raumordnungsgesetz** (§§ 8, 27 ROG) und **Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021** (§§ 97 f. EEG 2021)



# Folgen für Flächen- bereitstellung in Raumordnung und Bauleitplanung



# Ausgangslage: Fortwirkende Konzentrationszonenplanungen

## Übergangsweise Fortgeltung von Altplänen [und positive Vorwirkung von Planentwürfen]

- ▶ **Bestehende Konzentrationszonenplanungen** gelten nach § 245e I BauGB bis Inkrafttreten neuer Pläne fort; Außerkrafttreten der Ausschlusswirkung spätestens bis Ende 2027
- ▶ **Fortwährende Ausschlusswirkung** nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erlaubt Übergang zu neuen Planungen ohne Steuerungsverlust – und hemmt in der Zwischenzeit den Zubau
- ▶ Zulassung von Anlagen auf neuen Flächen
  - Grundsätzlich erst mit Inkrafttreten der neuen Pläne, aber...



# Was gilt in Zukunft? Von der Ausschluss- zur mengen- gesteuerten Positivplanung

## Ausrichtung der Planung auf die Mengenvorgaben des WindBG

- ▶ Erreichen der **Flächenbeitragswerte** des WindBG wird zur Voraussetzung für die **konzentrierende Wirkung** der Ausweisung von Windenergiegebieten, § 249 Abs. 2 BauGB
- ▶ Rückgriff auf Kriterium des **Substanziell Raum Schaffens** insoweit nicht länger erforderlich
- ▶ **Konsequenz für Abwägung**: Abwägungsergebnis als Mindestwert vorgegeben; Abwägungsproportionalität setzt Erfüllung des Flächenbeitragswerts im Mindestmaß voraus; Windenergiebelang kann und muss zudem entsprechend gewichtet werden, damit er sich mindestens im Umfang des Flächenbeitragswerts durchsetzt
- ▶ Durchsetzungsfähigkeit selbst gegen entgegenstehende Ziele der Raumordnung und Darstellungen im Flächennutzungsplan, **soweit erforderlich**, § 249 Abs. 5 BauGB
- ▶ **§ 2 EEG 2023** (überragendes öff. Interesse und Versorgungssicherheit) **dürfte insoweit keine Bedeutung haben**, da durch Flächenbeitragswerte für Planungsraum konkretisiert

## Von der Ausschlussplanung zur Positivplanung

- ▶ Bisherige **Konzentrationszonenplanung war Ausschlussplanung**; Fokus lag auf der Rechtfertigung des Ausschlusses von über 98 % der Plangebiete für die Windenergie; Begründungsaufwand mit spezifischem Zusammenspiel von Privilegierung der Windenergie und Konzentrationszonenplanung begründet
- ▶ Konzentrationszonenplanung i. S. v. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht länger auf die Windenergie anwendbar, § 249 Abs. 1 BauGB; Privilegierung in Zukunft unter Vorbehalt ihrer räumlichen Beschränkung, § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB n. F.
- ▶ Ausweisung in Zukunft nach den für die jeweilige Planungsebene geltenden Anforderungen, **keine Begründung des Ausschlusses von Flächen, sondern Positivauswahl**, § 249 Abs. 6 BauGB

## Flächenausweisungen mittels Positivplanung

- ▶ Vorgehen im Wege der Ausschlussplanung und insbesondere **gestuftes Vorgehen wie bei Konzentrationszonenplanung nicht länger zwingend** (aber möglich)
- ▶ Das heißt auch, dass fehleranfällige **Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen** nicht mehr erforderlich ist, aber
  - Unterscheidung behält insoweit Bedeutung, als dieser die allgemeine Unterscheidung von abwägungsoffenen und abwägungsfesten Belangen zugrunde liegt
  - Das heißt im Ergebnis dürfen **auch weiterhin keine harten Tabuzonen** ausgewiesen werden, da hier Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich
- ▶ Vorgehen im Wege der **positiven Suchraummethode** möglich; dabei Kombination von Ausschlusskriterien und Positivkriterien zulässig
- ▶ **Windenergiegebiete**: Vorranggebiete oder Sonderbauflächen oder Sondergebiete o. Ä.
- ▶ **Gesamträumlichkeit der Planung** findet statt; **Fokus verschiebt sich auf Windenergieflächen**

## Windenergieflächen im Fokus – Flächeneignung

- ▶ Windenergieflächen müssen insbesondere **geeignet sein**, d.h. auf ihnen müssen sich Windenergievorhaben regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen
- ▶ Gebot der Flächeneignung hat in Reform keine Konkretisierung erfahren, folgt aber nach wie vor aus **Privilegierung + Vollziehbarkeitsgebot** (§ 1 III BauGB)
- ▶ Flächeneignung um so genauer zu prüfen, je mehr Anhaltspunkte gegen Vollziehbarkeit auftauchen; Prüfung bis hin zu Ausnahmeveraussetzungen nötig, wenn in eine Ausnahme- oder Befreiungssituation hineingeplant wird
- ▶ Orientierung an **Referenzanlagen** und hierzu bestehenden Anforderungen auch in Zukunft möglich
- ▶ Konkretisierung von **Untersuchungs- und Abwägungstiefe beim Artenschutz** könnte und sollte noch erfolgen, vgl. § 9a Abs. 2 BauGB, § 8 Abs. 5 ROG



# Konzentrierende Wirkung



# Was wäre wenn? Rechtsfolgen der Erfüllung und der Verfehlung der Flächenbeitragswerte

## Erfüllung der Flächenbeitragswerte – konzentrierende Wirkung

- ▶ Werden die Flächenbeitragswerte des WindBG erfüllt, werden WEA außerhalb von Windenergiegebieten als sonstige, **nicht privilegierte Vorhaben** nach § 35 Abs. 2 BauGB behandelt; Zulassung scheidet hier dann ganz regelmäßig
- ▶ **Konzentrierende Wirkung** wird damit auch weiterhin erreicht
- ▶ Innerhalb der Windenergiegebiete richtet sich Zulassung von Windenergievorhaben weiterhin nach § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 BauGB; auch hier Prüfung entgegenstehender öffentlicher Belange weiterhin im Einzelfall erforderlich; hier **auch § 2 EEG 2023** zu beachten (überragende öffentliches Interesse, Versorgungssicherheit)

## Verfehlung der Flächenbeitragswerte – Geltung einer gestärkten Außenbereichsprivilegierung

- ▶ Soweit Flächenbeitragswerte nicht fristgemäß erfüllt werden,
  - greift **konzentrierende Wirkung nach § 249 Abs. 2 BauGB nicht** und
  - **Darstellungen im Flächennutzungsplan, Ziele der Raumordnung und sonstige Maßnahmen der Landesplanung** können Windenergievorhaben nicht entgegengehalten werden, § 249 Abs. 7 BauGB
- ▶ Bei Nichterfüllung der Flächenbeitragswerte gilt mithin im jeweiligen Plangebiet **eine in der Durchsetzung gestärkte Außenbereichsprivilegierung**
- ▶ **Außerkräfttreten der gebietsweiten Privilegierung** erst, wenn ausreichend Flächen ausgewiesen sind



# Die Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfs- gesetzes (WindBG)

## Die (Mindest-) Flächenbeitragswerte der einzelnen Länder

Anlage 1  
(zu § 3 Absatz 1)

Flächenbeitragswerte

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km <sup>2</sup> )*
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

- ▶ Grundlage für Zuweisung der Flächenbeitragswerte bildet eine Potenzialstudie im Auftrag des BMWK
- ▶ Zuweisung auf Grundlage von Flächenpotenzialen, aber relativiert durch Ober- und Untergrenzen
- ▶ Sonderregelung für die Stadtstaaten (stärker politische Setzung)

## Erfüllung der Flächenbeitragswerte

- ▶ Bund verpflichtet die Länder im Umfang der in Anlage 1 geregelten Flächenbeitragswerte (§ 3 Abs. 1 iVm. Anlage 1 WindBG)
- ▶ Länder erfüllen die Pflicht:

durch **Ausweisung der Flächen in Raumordnungsplänen** (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 WindBG) **oder Flächennutzungsplänen** (§ 13 Abs. 1 S. 2 ROG)

oder

durch **Herunterbrechen** auf **regionale** oder **kommunale Ebene**  
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG

- ▶ Gemeindliche Gestaltungsmöglichkeiten hins. zusätzlicher Flächen hängen von landesplanerischer Entscheidung ab; insoweit ggf. noch Bewegung in ROG-Novelle

## Zeitliche Staffelung der Verpflichtung der Länder zur Ausweisung der (Mindest-) Flächenbeitragswerte

**Nachweispflicht** bis  
Ende Mai **2024**  
Festlegung  
Teilflächenziele

**Flächenzwischenziel**  
bis Ende **2027**  
Ausweisung von **1,3 %**  
(1,4 %) der Landesfläche

**Finales Flächenziel** bis  
Ende **2032**  
Ausweisung von **2,0 %**  
(2 %) der Landesfläche



# Welche Flächen sind anrechenbar?

## Für die Flächenbeitragswerte anrechenbare Flächen

- ▶ **Vorranggebiete** und mit diesen „vergleichbare Gebiete“ in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete o. Ä. in Bauleitplänen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1a WindBG); Eignungs- und Vorbehaltsgebiete übergangsweise bis Ende 2027
- ▶ Neue Flächen, dürfen **keine Höhenbeschränkung** beinhalten (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG)
- ▶ Flächen im Abbaubereich eines Braunkohlen- oder Sanierungsplan, wenn durch Rechtsverordnung allein für WEA geöffnet; Faktor 0,5 und spätere Evaluation (§ 4 Abs. 4 WindBG i. V. m. § 6 Abs. 6 WindBG)
- ▶ Für das Flächenziel bis Ende **2032** dürfen auch die **Kreisflächen um bestehende WEA** mit dem Radius der Rotorblattlänge angerechnet werden, ...
  - sofern diese nicht in einem Windenergiegebiet liegen,
  - der Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt,
  - und solange die WEA in Betrieb sind. (§ 4 Abs. 1 S. 3, 4 WindBG)

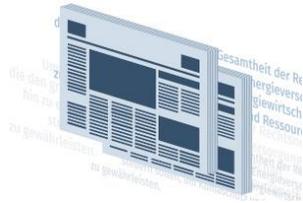


# Zwischenfazit

## Zwischenfazit

- ▶ Das Wind-an-Land-Gesetz und nachfolgende Artikelgesetze haben die Flächenbereitstellung grundlegend reformiert, aber keinen Systembruch herbeigeführt
- ▶ Eine konzentrierende Wirkung kann weiterhin erreicht werden – Voraussetzung ist aber eine Flächenausweisung im Umfang der Flächenbeitragswerte nach dem WindBG
- ▶ Problematisch sind mit Blick auf den rechtzeitigen Ausbau in erster Linie die politisch gesetzten späten Fristen; Anwendungsfragen stellen sich und führen vorübergehend zu Rechtsunsicherheiten, dies lässt sich aber kaum verhindern
- ▶ Aktuelle Rechtslage markiert möglicherweise nur ein Zwischenstand

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



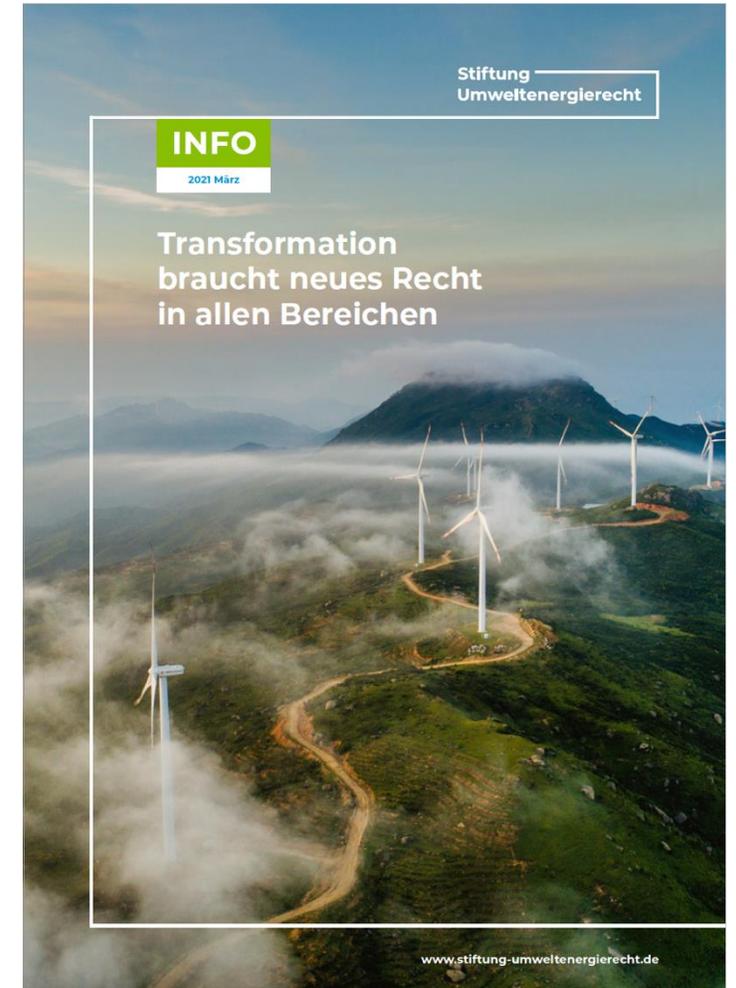
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Investieren Sie jetzt in  
die **Zukunft** des  
Klimaschutzrechts!



**Kontakt:**

Hannah Lallathin  
Referentin für Fundraising  
lallathin@stiftung-  
umweltenergierecht.de

**Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT**

Fürstlich Castell'sche Bank  
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00  
BIC: FUCEDE77

**ENERGIE  
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469